

II-14 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 10 75  
1983 -06- 0 6

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Maria Hosp, Dr. Feurstein  
und Genossen  
an den Bundesminister für Verkehr  
betreffend Änderung der Zivilluftfahrt-Personalverordnung

Aufgrund von § 33 Abs.2 Luftfahrtgesetz enthält § 17 Abs.1 der Zivilluftfahrt-Personalverordnung die Bestimmung, daß "Schwangerschaft eine vorübergehende Untauglichkeit bewirkt". Diese Bestimmung bedeutet eine Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern. Sie bedeutet, daß Frauen keine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ihres Luftfahrerscheines erhalten können, wenn dieser während einer Schwangerschaft endet. In den vergangenen Jahren ist es immer wieder vorgekommen, daß in solchen Fällen unter Umständen nochmals eine Prüfung abgelegt werden mußte, um eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Luftfahrerscheines zu erhalten. Überdies wurde die Erfahrung gemacht, daß Frauen anlässlich der Verlängerung von Luftfahrerscheinen nach Schwangerschaften durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt repressiv behandelt wurden. Eine Pilotin, die ihre zweite Schwangerschaft ordnungsgemäß meldete, erhielt am Telefon die Mitteilung "was, schon wieder?". Eine andere Pilotin erhielt erst nach mehrfacher Urgenz den Flugschein nach 6 Wochen zurück, obwohl sie während der Schwangerschaft nicht geflogen und später alle Stunden innerhalb der gesetzlichen Frist nachgeholt hatte. Normalerweise dauert die Behandlung eines Antrages auf Verlängerung des Luftfahrerscheines rund eine Woche.

*In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß weder in der Schweiz noch in der Bundesrepublik Deutschland eine ähnliche Bestimmung besteht. Frauen dürfen in diesen Ländern bei entsprechenden Vorkehrungen (Sauerstoff ab einer bestimmten Höhe in Flugzeugen ohne Druckkabine, Begleitung durch Sicherheitspilot, ärztliche Kontrolle, komplikationsloser Schwangerschaftsverlauf) auch während der Schwangerschaft fliegen.*

*Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Verkehr folgende*

*A n f r a g e :*

- 1. Was werden Sie unternehmen, damit eine repressive Behandlung von Frauen, die nach einer Schwangerschaft eine Verlängerung ihres Luftfahrerscheines beantragen, verhindert wird ?*
- 2. Welche Gründe sind für die Bestimmung "Schwangerschaft bewirkt vorübergehende Untauglichkeit" in § 17 Abs.1 Zivilluftfahrt-Personalverordnung entscheidend ?*
- 3. Sind Sie bereit, bei einer Novellierung der Zivilluftfahrt-Personalverordnung die Bestimmungen über schwangere Frauen den derzeit geltenden Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz anzupassen ?*
- 4. Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?*